

HOFfrisch

Verein „HOFfrisch e.V.“

S a t z u n g

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Beitrag der Landwirtschaft und des Gartenbaus zum Erhalt einer vielfältigen Kultur- und Erholungslandschaft in unserer Region zu fördern und in der Öffentlichkeit darzustellen.
- (2) Der Verein verfolgt durch die Förderung der Landwirtschaft und der Landschaftspflege ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
- (3) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Erprobung und Einsatz neuer Medien für Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe
 - b) Fortbildung im Bereich neuer Medien
 - c) Verbraucherinformation zu regionalen Erzeugnissen und Dienstleistungen
 - d) Führung und Pflege eines gemeinsamen Internetauftritts
 - e) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
 - f) Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur, Nürtingen und der Fachhochschule Nürtingen, Fachbereich Agrarwirtschaft

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „HOFfrisch e.V.“ und hat seinen Sitz in Nürtingen.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister Nürtingen (1166 Amtsgericht Nürtingen) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Belange der Landwirtschaft und des Gartenbaus in der Region fördern will.
- (2) Mitglieder – mit Ausnahme der Gründungsmitglieder – haben nach 1 Jahr der Vereinszugehörigkeit das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins gemäß ihren Leistungen teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich entstandene Auslagen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
 - c) den Beitrag und sonstige Gebühren rechtzeitig zu entrichten.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen bei groben und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenleiter und
2 Beisitzer
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenleiter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Kassenleiter verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben; er ist verantwortlich für den gesamten Zahlungsverkehr.
- (5) Der 1. Vorsitzende und der Kassenleiter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt endet das Amt des 2. Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder.
Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand kann, wenn ihm dies geboten erscheint, weitere Personen in die Vorstandssitzung einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Vorstandssitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (2) Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe von Ort und Termin mindestens einmal im ersten Quartal des Jahres zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Die Ladung ist an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds zu schicken. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei Postverand gilt das Datum des Poststempels als Tag der Absendung.

- (3) Die Tagesordnung erstellt der 1. Vorsitzende. Spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangene Anträge von Mitgliedern sind zu berücksichtigen. Anträge, die während der Versammlung eingebracht werden und nicht mit Punkten der Tagesordnung zusammenhängen, sind nicht zu berücksichtigen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ausser zwei Vorstandsmitgliedern mindestens weitere zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei weiterer Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassenleiters. Der 2. Vorsitzende wird von den Vorstandsmitgliedern aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom 1. Vorsitzenden ernannt,
- b) die Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von einem Jahr,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichtes des Kassenprüfers und Erteilung von Entlastungen,
- d) die Verabschiedung der Geschäftsordnung,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge sowie über die ihr nach der Satzung zustehenden Angelegenheiten,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben andere Stimmenmehrheiten vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies wünscht, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Ein jeweils zu bestimmender Protokollführer hält die gefassten Beschlüsse fest. Diese sind vom Protokollführer und von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Der Kassenprüfer

Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderungen

Bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt an einen gemeinnützigen Verein, dessen Zweck die Förderung der Landwirtschaft in der Region ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.11.01 errichtet und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.